

## Begründung einer Zentralstelle für Heereslieferungen.

Auf dem Wege zu einer den Bedürfnissen der Kriegszeit und späteren Zukunft entsprechender neuen wirtschaftlichen Organisation des deutschen Handwerks ist jetzt ein weiterer bedeutungsvoller Schritt erfolgt. Im Lehrervereinshaus zu Berlin hat, wie wir einem Bericht der Handwerkskammer zu Berlin entnehmen, eine außerordentliche Tagung der preussischen Handwerkskammern unter dem Vorsitz des Obermeisters Kahardt (Berlin) stattgefunden. Außer der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages in Hannover nahmen fast alle preussischen Handwerkskammern an der Besprechung teil. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die „Beratung über die in Aussicht stehende zentrale Vergebung von preussischen Heereslieferungen (mit Ausnahme derjenigen der Feldzeugmeisterei) an die preussischen Handwerkskammern“. Wie der Vorsitzende mitteilte, beabsichtigt der Stellvertretende Ingenieur-Ausschuß, an den von ihm für das preussische Heer zu beschaffenden Arbeiten und Lieferungen, soweit sie für das Handwerk geeignet sind, das vaterländische Handwerk mehr als bisher zu beteiligen. Dazu sei aber erforderlich, daß die preussischen Handwerkskammern eine juristische Persönlichkeit, eine rechts- und vertragsfähige Zentrale schaffen, die als Körperschaft, die die Lieferungen übernimmt, sie bis in die letzten Kanäle des Handwerks, bis zum Heimarbeiter leitet, ihre Ausführung überwacht, die Ablieferung und Abrechnung mit den Behörden unter eigener Verantwortung und Haftung besorgt. Die Handwerkskammern selbst sind dazu nicht berechtigt; sie könnten aber eine geeignete Zentralstelle, etwa in Form einer G. m. b. H. errichten. In einer eingehenden Aussprache äußerte sich eine große Reihe von Kammervertretern zustimmend, und in namentlicher Abstimmung wurde im Einverständnis mit der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages einstimmig beschlossen: Eine Zentralstelle zur körperchaftlichen Uebernahme und Vergebung von preussischen Heereslieferungen in Berlin zu errichten, und zwar unter Zuziehung aller jener nichtpreussischen Kammern, deren Kontingente preussischen Armeekorps zugeteilt sind.

Ferner wurden im Ausschuß zur Vorbereitung der erforderlichen Rechtsform und der sonstigen Notwendigkeiten gewählt: die Kammern Arnberg, Breslau, Magdeburg, Hannover, Berlin, Stettin und Wiesbaden, und dieser Kommission das Recht der Zuziehung von zwei bis drei nichtpreussischen Kammern zuerkannt.

Zu den übrigen, jetzt schwebenden, das Handwerk berührenden Fragen nahm die außerordentliche Tagung der preussischen Handwerkskammern folgende, von den Kammerpräsidenten Malzewitz (Stettin) und Plate (Hannover) unter dem Beifall der Versammlung eingebrachte

### Entscheidungen

einstimmig an:

1) Das preussische Handwerk hat aus der Thronrede die ihm gewordene Anerkennung: „Aus eigener Kraft schafft Industrie und Handwerk, wessen wir zu unserer Verteidigung bedürfen“, mit freudigem Dank und vaterländischem Stolz vernommen; es gelobt erneut, in dem harten Kampf treu und unerschütterlich auszuharren bis zu einem siegreichen Ende und in kraftvoller Einmütigkeit mit beizutragen zur Aufrechterhaltung unseres wirtschaftlichen Lebens.

2) Das preussische Handwerk erkennt in dem Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1915, betreffend Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer, eine warmherzige vorsorgliche Anbahnung einer Hilfsmaßnahme zur Abwehr und Vinderung der dem selbständigen gewerblichen Mittelstande durch den

Krieg verursachten wirtschaftlichen Hemmungen und Schädigungen. Es will durch seine gesetzlichen Berufsvertretungen, die Handwerkskammern, mit Rat und Tat mitarbeiten an dem Werke der Erhaltung oder Wiederaufrichtung handwerklicher Existenzen, und dadurch einen Teil jener Riesenlast abtragen, die das eherner Pflichtgefühl und der todesmutige Geist der im Felde stehenden Heere von ihm zu fordern berechtigt ist. Gleichzeitig dankt das preussische Handwerk der königlichen Staatsregierung für die Einleitung des Hilfswerks, dem Reichstag für die in gleicher Richtung gehende Entschließung vom 25. August 1915 und dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg für sein warmes Eintreten für die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Soldaten und des Schicksals ihrer Frauen und Kinder.

3) Das preussische Handwerk richtet an den Landtag und die königliche Staatsregierung die Bitte, den im Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes so auszugestalten, daß das Gesetz nicht nur eine Regelung des Realkreditwesens, sondern auch die Gesundung der gesamten Grundstückswirtschaft bringt, indem durch Ausbau der Schätzungsämter zu Bau-schöffensämtern im Sinne des 6. Titels des 2. Abschnittes des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juli 1909 dem Handwerk endlich die schon lange erstrebte dingliche Sicherung der Bauforderungen gewährt wird.“